

# RS Vwgh 1988/5/3 87/11/0241

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.1988

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

IESG §1 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

In den Fällen, in denen ein Verbrauch des Zeitausgleiches unmöglich geworden ist, gebührt dem Arbeitnehmer eine Vergütung in Geld. Der Anspruch auf Geldleistung für die "Gutstunden" entstand hier erst mit Ende des Arbeitsverhältnisses, weil zuvor auf Grund der getroffenen Vereinbarung nur ein Anspruch auf Zeitausgleich bestand.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110241.X03

## Im RIS seit

20.06.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)